

Prima Logistik GmbH
Obere Hilgenstock 12
34414 Warburg
FON +49 5694 99103-275
MAIL info@prima-logistik.de
WEB prima-logistik.de

prima logistik

WIR LIEFERN AB

Bitte senden Sie Ihre Rechnungen an rechnungseingang@prima-logistik.de

Prima Logistik GmbH . Obere Hilgenstock. 12 . 34414 Warburg

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
31832 Springe Gestorf

Kundennummer 4
Debitoren-Nr. 50000
Kunden-USt.-IdNr. DE113082655
Unsere USt.-IdNr. DE318184135
Sachbearbeiter Versand Verpackung
Telefon
E-Mail
Seite 1/1
Datum 06.11.2024

Zugangsdaten für pod.prima-logistik.de
Login: "FÜRST TRAN"
Passwort: xpddkshh

Transportauftrag für Tour 26987

Tourstart 07.11.2024

08:00

Bitte diese Nummer stets als Referenz angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Vereinbarung übernehmen Sie:

Seite 1/1

Ladeadresse:

Lager Prima Welle

Laubacher Weg 14
D-34474 Diemelstadt

Entladeadresse:

Deisterwelle GmbH

Am Krähenberg 3
D-30900 Wedemark

<u>Zeichen</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Verp</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Lademeter</u>
	1		Wellpapp-Format gerillt	0,0
	13		Wellpapp-Format gerillt	9,7
Gesamt:				9,7

Frankatur: frei Haus

Frachtpreis (all in): 475,00 EUR

Mit freundlichen Grüßen

Prima Logistik GmbH

Wichtige Bemerkungen:

Mega gilt als vereinbart

Ohne Palettentausch

Es ist der Original-Lieferschein von der Beladestelle unterschrieben einzureichen!

Abliefernachweise sind unverzüglich, spätestens 48Std nach Entladung hochzuladen!

<https://pod.prima-logistik.de/de>

Login und Passwort entnehmen Sie der ersten Seite unter dem Datum. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor den Frachtpreis um 25€ zu kürzen.

Rechnungen per Mail an: rechnungseingang@prima-logistik.de

Bemerkungen & Besonderheiten:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung.

Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes:

Dem Auftragnehmer sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach §1 MiLoG zu zahlen. Nach §20 ist der Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen einsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Kosten / Bußgelder auf Grund einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Prima Logistik GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen Prima Logistik GmbH aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und /oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend gemacht werden, vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche die gegen Prima Logistik GmbH nach §13 MiLoG i.V.m. § 14 AentG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeträgen und resultierende Bußgelder.

Wir erteilen Ihnen den Transportauftrag gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen und CMR-Abkommen, sowie bei Kabotageverkehren nach jeweiligen nationalen gesetzlichen Haftungsbestimmungen bzw. den allgemein üblichen Geschäftsbedingungen.

Das Bestehen wirksamen Versicherungsschutzes gm. § 7a GüKG und entsprechend der Haftungsregelung nach HGB/CMR ist gemäß der gültigen CMR-Police bzw. einer aktuellen Versicherungsbestätigung Voraussetzung des durchzuführenden Transportes, und auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls besorgt der Auftraggeber über eine Fremdunternehmerpolice den notwendigen Versicherungsschutz auf Kostendes Frachtführers.

Gültige Verkehrshaftungsversicherung bis zur Höchstgrenze setzen wir voraus. Sie sind im Besitz aller notwendigen Konzessionen, um ins Bestimmungsland zu kommen.

Stückmäßige Übernahme der Ware gilt als vereinbart. Umladungen sowie weitere Zuladungen sind ohne unsere Zustimmung verboten. Dieser Auftrag ist durch Sie selbst durchzuführen. Eine Weitergabe des Transportauftrages an einen Subfrächter darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen! Für die ordnungsgemäße Transportdurchführung sind in jedem Fall Sie verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn wir die Zustimmung zur Weitergabe des Transportauftrages erteilen. Der Inhalt dieses Transportauftrags ist vertraulich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber dem Spediteur zum Kundenschutz. Be- und Entladetermine sind unbedingt einzuhalten, ansonsten berechnen wir Ihnen die entstehenden Kosten für notwendige Sonderfahrten. Bei Aufgetretenen Problemen, die eine termingerechte Transportdurchführung beeinträchtigen, setzen Sie sich umgehend mit uns

in Verbindung. Standgelder und Umwegkosten werden lediglich bei Einholung einer schriftlichen Weisung und nach Vereinbarung vergütet. Die Standzeit muss auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen sein, und betragen maximal 200,00€ je Tag.

Dieser Auftrag ist auch ohne Ihrer Gegenbestätigung bindend. Bei Nichtstellung des Lkws erfolgt termingerechte Ersatzbeschaffung des Lkws zu Ihren vollen Lasten.

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften der Güterhaftpflichtversicherung nach GüKG und GüKGrKabotageV.

Für Kabotagebeförderungen innerhalb des EWR bestätigen Sie, nach Einreise in einen Aufnahmezustaat mit einem beladenen Fahrzeug dort höchstens drei Beförderungen innerhalb einer Woche nach der letzten Entladung der eingeführten Güter durchzuführen. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug darf dann, wenn zuvor eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wurde, eine Kabotagebeförderung innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Sie bestätigen, dass bei allen Kabotagefahrten Belege gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Fahrpersonal anzuweisen, dass bei Kontrollen durch den Auftraggeber die erforderlichen Dokumente zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Sollten Zolldokumente die Ware begleiten, ist der Frachtführer verpflichtet, die Versandscheine den Zollbehörden, sowohl an der Grenze als auch in der Empfangszollstelle auszuhändigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer und sonstigen Nachunternehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. § 415 Abs. 2 HGB wird insoweit abbedungen. Mit der Übernahme des Transportauftrags sichern Sie uns verbindlich zu, dass Sie:

Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer im Staat ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sind sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Der Transport ist auszuführen in voller Einhaltung der zu Zeit gültigen gesetzlichen Regelungen für die Verkehrssicherheit und der gesetzlichen vorgesehenen Fahr - und Ruhezeiten.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) fordert in §22 (1): Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ladungssicherung und stückmäßige Übernahme in eigener Verantwortung gilt als vereinbart. Der Auflieger muss mit 12 Spanngurten (2500daN), 12 Langhebelratschen (500daN), 24 Kantenschonern, 24 Antirutschmatten (800x400x3mm) und einer Kopfschlinge ausgestattet sein. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Das Fahrzeug muss in einem sauberen und technisch/optisch einwandfreiem Zustand sein. Bei Planen-Fahrzeugen müssen alle Seitenbretter/-spiegel vorhanden sein. Für die Mitführung der nötigen Transportgenehmigungen haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen (mitunter nach §34 StVZO), Lenk- und Ruhezeiten, sowie Zustand des eingesetzten Fahrzeugs. Die Prima Logistik GmbH ist beim bekannt werden von Mängeln unverzüglich zu informieren.

Bei allen Be- und Entladevorgängen sind Sicherheitsschuhe und Warnweste sowie von der Be- oder Entladestelle verlangte Schutzausrüstung zu tragen, weiterhin ist den Weisungen des Verladepersonals zu folgen.

Sofern ein Palettentausch vereinbart ist, sorgt der Frachtführer für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an Belade- und Entladestelle in gleicher Art und Güte bzw., soweit dies dem Frachtführer an der Beladestelle nicht möglich ist, für den Tausch an der Entladestelle und die Rückführung der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte an die Beladestelle.

Die Rückführung erfolgt auf Kosten des Frachtführers. Verweigert die Entladestelle die Herausgabe von Pack- und Lademitteln, so hat der Auftragnehmer zunächst Anweisungen vom Auftraggeber einzuholen. Packmitteltausch entfällt nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers, oder sich den nicht Tausch ordnungsgemäß von der Entladestelle bestätigen lässt. In diesem Fall in dem die Tauschverpflichtung nicht entfällt, wird ein Fehlbestand mit 20,00€ je fehlender Palette bzw. 120,00€ je Gitterbox in Rechnung gestellt. Zusätzliche wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00€ erhoben. Für die Paletten Rückgabe gilt ein Zeitraum von 14 Tagen.

Innerhalb von 48 Stunden nach Entladung sind sämtliche Abliefernachweise an uns zu senden. Ansonsten behalten wir uns das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00€ von der Frachtrate einzubehalten. Frachtabrechnungen werden nur nach lückenloser Rückgabe aller Frachtpapiere, vor allem

quittierter und gestempelter Lieferscheine/Wiegeschein von der Beladestelle

(Datum, Unterschrift, Stempel) anerkannt. Bitte schicken Sie die Rechnung mit Abliefernachweisen per E-Mail an **rechnungseingang@prima-logistik.de**.

Bei fehlenden Abliefernachweisen werden wir Ihnen die Rechnung ungebucht zu unserer Entlastung zurückschicken.

Als Zahlungsziel gelten 30 Tage nach Rechnungseingang mit allen erforderlichen Frachtpapieren als vereinbart. Wir übernehmen keine anfallenden Gebühren und/oder Transaktionskosten für die Überweisungen entstehen, die nicht mit SEPA durchgeführt werden können. Wir behalten uns vor, diese Kosten in Rechnung zu stellen.

Als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, Paderborn als vereinbart.

Der Auftrag gilt als zu den vereinbarten Konditionen angenommen und durchführbar, wenn sich nicht innerhalb von 1 Std. einer der beiden Vertragspartner schriftlich ablehnt bzw. widerspricht.

Dieser Transportauftrag wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

(Ort)

(Datum)

(Name, Unterschrift, Stempel)